

## Gesetzgebungsvorschlag

### Artikel [...]

#### **Änderung der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)**

Die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20. August 2002 (BGBl. I S. 3366), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Nachweisverfahren zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern. Bei ihrer Anwendung sind insbesondere zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs ergänzend § 1 und § 2 des Telekommunikationsgesetzes zu beachten.

#### **§ 6 Standortmitbenutzung**

(1) Sind an dem vorgesehenen Standort einer ortsfesten Funkanlage bereits weitere ortsfeste Funkanlagen vorhanden und ergibt die Gesamtleistung aller an dem Standort zu betreibenden ortsfesten Funkanlagen eine Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt und mehr, so ist für die zuletzt zu errichtende Funkanlage eine Standortbescheinigung zu beantragen. Hierfür stellt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Antragstellern mit berechtigtem Interesse die nach § 7 der 26. BImSchV verfügbaren Daten über eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung. Der Antragsteller dieser Funkanlage ist verpflichtet, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen die Betreiber der übrigen ortsfesten Funkanlagen zu nennen. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann die Betreiber der vorhandenen Anlagen auffordern, die für die Prüfung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, soweit ihr die Daten nicht aufgrund einer vorhandenen Standortbescheinigung vorliegen. Werden innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung die erforderlichen Daten von diesen Betreibern nicht vorgelegt, hat der Antragsteller zu erklären, ob die Frist verlängert oder von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen eine für ihn kostenpflichtige Feldstärkemessung durchgeführt werden soll. Hat der Antragsteller eine Fristverlängerung beantragt und liegen die erforderlichen Daten auch nach Ablauf dieser Frist nicht vor, kann die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen den Antrag ablehnen.

(1a) Zur Feststellung, inwieweit an einem Standort weitere ortsfeste Funkanlagen betrieben werden können, stellt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Betreibern sowie natürlichen oder juristischen Personen, die die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über eine bestehende oder neu zu errichtende passive Netzinfrastruktur haben, an der eine hinzukommende Funkanlage installiert werden kann, die nach § 7 der 26. BImSchV verfügbaren Daten über eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung.

(2) Die Verpflichtungen des Absatzes 1 gelten auch für den Betreiber einer an einem gemeinsamen Standort genutzten ortsfesten Funkanlage, der seine Anlage so ändert, dass die Voraussetzungen, unter denen die Standortbescheinigung erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

(3) Bei der Bewertung einer bereits vorhandenen Amateurfunkanlage ist nach der Anleitung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zur

Durchführung der Anzeige für jede Sendeantenne oder Sendeantennengruppierung die ungünstigste Sendekonfiguration anzunehmen. Die Kosten für die Einbeziehung der Amateurfunkanlage trägt der Antragsteller der Standortbescheinigung.

(4) Die für die zuletzt zu errichtende oder im Sinne des Absatzes 2 zu ändernde Funkanlage erteilte Standortbescheinigung gilt zugleich für die übrigen am Standort vorhandenen ortsfesten Funkanlagen und ersetzt frühere Standortbescheinigungen für diesen Standort. Die Betreiber dieser Funkanlagen erhalten unter Angabe des Inhabers der Standortbescheinigung eine Abschrift der neuen Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

## **Gesetzesbegründung**

### **Zu § 1 Satz 2 (neu)**

Das in der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) geregelte Verfahren dient der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern (EMF). Die Ermächtigungsgrundlage der BEMFV ist § 32 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt 1 (Funkanlagengesetz - FuAG).

Mit Satz 2 sollen ergänzend der Zweck sowie die die Regulierungsziele- und Grundsätze des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bei der Anwendung der Verordnung Berücksichtigung finden. Dabei wird das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 2 TKG) beispielhaft erwähnt, um dessen Bedeutung für die faire Verteilung des gerade auf innerstädtischen Dachstandorten knappen Mitbenutzungspotenzials unter Beachtung der Grenzwerte nach § 3 der Verordnung zu unterstreichen. Dies schafft die Grundlage für eine wettbewerbliche Betrachtung des Mitbenutzungspotenzials von Standorten in den für den Personenschutz festgelegten Grenzen. Damit steht der Standort einer Erweiterung durch Bestandsnutzer oder eine Mitnutzung durch einen neuen Nutzer zur Verfügung. Eine wettbewerbliche Betrachtung steht auch im Einklang mit der dem FuAG zugrundeliegenden Richtlinie 2014/53/EU, in dessen Erwägungsgrund 26 neben dem Schutz von Personen auch der faire Wettbewerb auf dem Unionsmarkt Erwähnung findet.

### **Zu § 6**

#### **Absatz 1**

Der Bundesnetzagentur liegen grundsätzlich alle Daten für eine erteilte Standortbescheinigung vor. Die Bereitstellung dieser Daten durch einen Zugriff auf die bereits bestehende EMF-Datenbank an den (zukünftigen) Antragsteller beschleunigt den Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze erheblich. Anhand der Daten der erteilten Standortbescheinigung und der Daten der neuen, vom Antragsteller geplanten Funkanlagen, kann nämlich ohne langwierige Abstimmung mit Mitnutzern chancengleich geprüft werden, ob für die geplanten Auf- und Ausbaumaßnahmen eine Standortbescheinigung erteilt werden kann oder ob zunächst Umbauten an der passiven Netzinfrastruktur und Abstimmungen mit deren Betreiber erforderlich sind. Auch der Antrag auf Erteilung einer Standortbescheinigung wird in gleicher Weise beschleunigt. Gerade das neue von der Bundesnetzagentur eingeführte Berechnungsverfahren „Wattwächter“ macht es erforderlich, dass der Antragsteller eine Berechnung der Einhaltung der Grenzwerte unter Berücksichtigung aller neuen und bestehenden Funksysteme durchführt.

Bei den in der EMF-Datenbank vorhandenen Daten handelt es sich, bezogen auf den jeweiligen Standort, nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. So haben die Mobilfunknetzbetreiber auch grundsätzlich davon abgesehen, diese Daten im Nachweisverfahren als solche zu deklarieren. Eine Einstufung der Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würde im Übrigen den Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes widersprechen.

Um zu vermeiden, dass anhand der Daten einer Vielzahl von Standorten gegebenenfalls wettbewerblich relevante Rückschlüsse auf die Netzstruktur und Ausbaustrategie der Netzbetreiber gezogen werden können, dürfen nur berechnete Antragsteller, also jene Betreiber, die auf Anfrage der Bundesnetzagentur ein konkretes Mitbenutzungsinteresse am jeweiligen Standort darlegen können (beispielsweise durch Vorlage von Planungsunterlagen), Einsicht in die Datenbank nehmen.

### **Absatz 1a (neu)**

Das Nachweisverfahren und damit der Mobilfunkausbau können zusätzlich erheblich beschleunigt werden, indem neben den Mobilfunknetzbetreibern auch den Betreibern der passiven Netzinfrastruktur (zum Beispiel Funkturmunternehmen) bereits im Vorfeld eines Antrags auf Erteilung einer Standortbescheinigung Zugriff auf die Datenbank gewährt wird. Damit werden sie in die Lage versetzt, Ausbaupotenziale ihrer Infrastruktur zu identifizieren, diese durch Umbaumaßnahmen (zum Beispiel durch die Erhöhung des vorhandenen Antennenträgers) zu verbessern und Mobilfunknetzbetreibern anzubieten.

Der separate Informationsanspruch des Betreibers der passiven Netzinfrastruktur trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Erlass der BEMFV im Jahr 2002 der Markt der Funkturmunternehmen noch nicht existent war und vom Verordnungsgeber deshalb auch nicht berücksichtigt werden konnte. Heute stehen Funkturmunternehmen im Wettbewerb und sind angereizt, ihre Standorte möglichst vielen Funkanlagenbetreibern zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund haben sie ein eigenes Interesse an der Verfügbarkeit der für die Feststellung des Mitbenutzungspotenzials ihrer Standorte erforderlichen Daten. Hinsichtlich ihrer eigenen Standorte wird daher bei Betreibern der passiven Netzinfrastruktur das berechnete Interesse vermutet.